

90049

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2013

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2
Teil - Jahr 2013**Stato - Provincia Autonoma di Bolzano
PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE
DELLA CORTE COSTITUZIONALE - SENTENZA**

del 17 dicembre 2013, n. 309

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 3, comma 1, lettera a); 6, commi 5, 6 e 9; 15, comma 1, lettera b), della legge della Provincia autonoma di Bolzano 19 novembre 2012, n. 19 (Disposizioni per la valorizzazione dei servizi volontari in Provincia di Bolzano e modifiche di leggi provinciali in materia di attività di cooperazione allo sviluppo e personale)

**Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol
VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGE-
RICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG -
ERKENTNISS**

vom 17. Dezember 2013, Nr. 309

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUT-
SCHER SPRACHE**

Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a), des Art. 6 Abs. 5, 6 und 9 und des Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. November 2012, Nr. 19 (Bestimmungen zur Förderung der freiwilligen Dienste in Südtirol und Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Personal)

REPUBLIK ITALIEN
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES
hat
DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Gaetano SILVESTRI, Präsident; Luigi MAZZELLA, Sabino CASSESE, Giuseppe TESAURO, Paolo Maria NAPOLITANO, Giuseppe FRIGO, Alessandro CRISCUOLO, Paolo GROSSI, Giorgio LATTANZI, Aldo CAROSI, Marta CARTABIA, Sergio MATTARELLA, Mario Rosario MORELLI, Giancarlo CORAGGIO, Giuliano AMATO, Richter,

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a), des Art. 6 Abs. 5, 6 und 9 und des Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. November 2012, Nr. 19 (Bestimmungen zur Förderung der freiwilligen Dienste in Südtirol und Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Personal), das vom Präsidenten des Ministerrates mit am 24.-28. Jänner 2013 zugestelltem, am 4. Februar 2013 in der Kanzlei hinterlegtem und im Rekursregister 2013 unter Nr. 12 eingetragenen Rekurs eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Paolo Maria Napolitano in der öffentlichen Verhandlung vom 19. November 2013;

Nach Anhören des Staatsadvokaten Paolo Gentili für den Präsidenten des Ministerrates und der Rechtsanwälte Renate Von Guggenberg und Michele Costa für die Autonome Provinz Bozen;

das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1.– Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat mit per Post am 24.-28. Jänner 2013 zugestelltem und am 4. Februar 2013 in der Kanzlei hinterlegtem Rekurs die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a), des Art. 6 Abs. 5, 6 und 9 und des Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. November 2012, Nr. 19 (Bestimmungen zur Förderung der freiwilligen Dienste in Südtirol und Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Personal) wegen Widerspruch zu den Art. 2, 3, 23, 52 Abs. 1 sowie zu Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) und l) und Abs. 3 der Verfassung aufgeworfen.

1.1.– Die erste aufgeworfene Frage betrifft den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des genannten Landesgesetzes in dem Teil, laut dem die Umsetzung der im Art. 1 vorgesehenen Ziele auch durch den staatlichen Zivildienst laut Gesetz vom 6. März 2001, Nr. 64 (*Errichtung des staatlichen Zivildienstes*) erfolgen kann. Nach Ansicht des Rekursstellers würden somit der Art. 52 Abs. 1 und der Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) der Verfassung wegen Überschreitung der der Provinz laut Statut zugewiesenen Zuständigkeiten verletzt, da es den Regionen und Provinzen nicht erlaubt sei, direkt über den staatlichen Zivildienst für die Durchführung von nicht mit der Vaterlandsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben zu verfügen.

1.2.– Diesbezüglich bemerkt die Staatsadvokatur, dass gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auch der durch das Staatsgesetz Nr. 64/2001 und das gesetzesvertretende Dekret Nr. 77/2002 (Regelung des staatlichen Zivildienstes im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 2001, Nr. 64) geregelte Zivildienst einen Beitrag zur *Pflicht der Verteidigung des Vaterlandes* gemäß Art. 52 der Verfassung darstellt.

In dem zur Aufwertung und Förderung des freiwilligen Zivildienstes im Landesgebiet sowie neuer sozialer Tätigkeitsfelder erlassenen Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen werden Dauer, Vergünstigungen und Versicherungen sowie Organisationsformen des Zivildienstes festgelegt und vorgesehen, dass die Autonome Provinz Bozen zur Aufwertung der freiwilligen Dienste sowie zur Förderung der besonderen Formen des bürgerschaftlichen Einsatzes der Südtiroler Bevölkerung sich dafür sowohl der Ressourcen der Zivilgesellschaft und des Ehrenamtes als auch jener der eigenen Dienste im Sozial-, Sanitäts-, Kultur-, Umwelt-, Bildungs- und Freizeitbereich bedienen kann, und überdies verfügt, dass die Umsetzung der vorgesehenen Ziele auch durch den staatlichen freiwilligen Zivildienst erfolgen kann.

Dies würde sich auf verschiedene Aspekte der staatlichen Regelung des Zivildienstes laut Gesetz Nr. 64/2001 und gesetzesvertretendem Dekret Nr. 77/2002 auswirken und die Art. 52 und 117 Abs. 2 Buchst. d) der Verfassung verletzen.

Die Staatsadvokatur begründet ihre Einwände sowohl in Bezug auf letztere spezifische Gesetzesbestimmung als auch im Allgemeinen mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 228/2004, in dem zum ersten Mal die Grenzen der Gesetzgebungsbefugnis der Regionen und des Staates in Sachen Zivildienst unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeiten festgelegt wurden.

Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis erklärt, dass die angefochtenen Bestimmungen [d. h. die damals geltenden Staatsgesetze] zur Regelung der organisatorischen und verfahrensmäßigen Aspekte des staatlichen Zivildienstes, vor allem auf Art. 52 der Verfassung beruhen und nicht ausschließen, dass die Autonome Provinz spezifische Funktionen betreffend materielle unter ihre Zuständigkeit fallende Aspekte regeln kann. Von besonderer Bedeutung ist hauptsächlich Art. 52 Abs. 1 der Verfassung, laut dem die Verteidigung des Vaterlandes heilige Pflicht des Staatsbürgers ist, die eine größere Tragweite als die Pflicht des Wehrdienstes hat. Wie bereits vom Verfassungsgerichtshof behauptet, hat der Wehrdienst konzeptionelle und institutionelle Autonomie gegenüber der Pflicht laut Art. 52 Abs. 1 der Verfassung, die auch durch angemessenes unbewaffnetes soziales Engagement erfüllt werden kann (Erkenntnis Nr. 164/1985). [...] Die Pflicht der Verteidigung des Vaterlandes ist allerdings auch im Lichte der sozialen Verbundenheit laut Art. 2 der Verfassung auszulegen, die über die „gesetzlich auferlegten Pflichten“ hinausgeht, da die Menschen nicht nur aufgrund einer behördlichen Auferlegung, sondern auch eines freien und spontanen Ausdrucks ihres tief empfundenen Gemeinschaftsgefühls handeln sollen. In diesem Zusammenhang erweist sich der Zivildienst als eine spontane Form der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht der Verteidigung des Vaterlandes.

Nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates geht aus den im erwähnten Erkenntnis enthaltenen genauen Anleitungen des Verfassungsgerichtshofes deutlich hervor, dass das Landesgesetz in dem Teil, in dem vorgesehen wird, dass die Zielsetzungen auf Landesebene, die – wie oben geklärt – nicht mit der vom staatlichen Zivildienst getragenen Vaterlandsverteidigung in Zusammenhang stehen, auch durch „den staatlichen (...) Zivildienst gemäß Gesetz vom 6. März 2001, Nr. 64“ zu verfolgen sind, den Art. 52 Abs. 1 und den Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) der Verfassung verletzt.

Der Rekurssteller befindet, dass die Regionen und die Autonomen Provinzen entsprechend der Auslegung des Begriffs Vaterlandsverteidigung, die auch den Zivildienst (Art. 52 Abs. 1 der Verfassung) umfasst, und folglich der diesbezüglich ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates (Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) der Verfassung) den staatlichen Zivildienst nicht unmittelbar für in ihren spezifischen Zuständigkeitsbereich fallende Aufgaben – wie die Aufwertung der freiwilligen Dienste – einsetzen dürfen, die jedoch nichts mit der ausschließlich dem Staat zustehende Vaterlandsverteidigung zu tun haben, auf die allein der staatliche Zivildienst Bezug nimmt.

Die Einbeziehung unter die Vaterlandsverteidigung von mit dieser nicht zusammenhängenden Tätigkeitsfeldern, weil sie zu den Zielsetzungen und Zuständigkeiten der Regionen und der Autonomen Provinzen gehören, würde die Verletzung des Art. 52 Abs. 1 der Verfassung bedeuten. Ferner würde auch Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) verletzt, wenn ein Regional- oder Landesgesetz, wie das hier überprüfte, dem staatlichen Zivildienst Aufgaben zuweist, wofür ausschließlich der staatliche Gesetzgeber zuständig ist.

1.3.– Die Staatsadvokatur betont ferner, dass auch Art. 6 Abs. 9 des Landesgesetzes, der Folgendes besagt: „Sofern der Dienst laut Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) gemäß dem Gesetz vom 6. März 2001, Nr. 64, ausgeübt wird, haben die Freiwilligen Anrecht auf das Entgelt laut Artikel 9 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. April 2002, Nr. 77, zuzüglich der allfälligen Zulagen. Die Spesenrückvergütung laut Absatz 2 steht ihnen nicht zu.“ dieselben Mängel aufweist.

1.4.– Schließlich werde auch durch Art. 6 Abs. 2 des Landesgesetzes („Unbeschadet der Bestimmung laut Absatz 9 setzt die Landesregierung mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region veröffentlicht wird, die monatliche Spesenrückvergütung zugunsten der Freiwilligen, die einen Dienst laut Artikel 3 Absatz 1 leisten, fest.“) und durch Abs. 6 desselben Artikels („Alle Freiwilligen, die einen Dienst laut Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) leisten, werden außerdem haftpflicht- und unfallversichert. Die entsprechenden Kosten gehen jeweils zu Lasten des Trägers, bei welchem die Freiwilligen im Einsatz sind.“) ein ungerechtfertigter und rechtswidriger Eingriff in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnisse des Staates vorgenommen, da nämlich laut Art. 9 Abs. 2 und 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 77/2002 nur der Staat für die Regelung des Entgelts und für die Versicherung genannter Freiwilliger zuständig sei.

Die Staatsadvokatur bemerkt im Allgemeinen, dass die Provinz die Tätigkeit der Freiwilligen des Landeszivildienstes weder in dessen Rahmen noch im Rahmen des staatlichen Zivildienstes mit eigenem Gesetz festlegen dürfe, wobei sie in letzterem Fall die Ausgaben dem Staat anlaste, weil sie dadurch ihre Zuständigkeiten überschreiten und Bestimmungen bezüglich der Entgelte und Versicherungen für die Freiwilligen des staatlichen Zivildienstes erlassen würde.

1.5.– Die Staatsadvokatur betont überdies, das laut angefochtenem Art. 6 Abs. 5 der von den Freiwilligen des Landeszivildienstes sowohl in dessen Rahmen als auch in dem durch das Landesgesetz (willkürlich) auf den staatlichen Zivildienst ausgedehnten Rahmen geleistete Dienst als gelegentliche Beschäftigung gilt und die leistungsempfangende Einrichtung dazu verpflichtet, diese gemäß Art. 70-74 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 276/2003 zu entgelten (d. h. in Form eines zu erwerbenden „Gutscheins“, der laut Art. 72 des gesetzesvertretenden Dekrets dem zuständigen Erbringer des Dienstes zurückzuerstatten ist), weshalb der Landesgesetzgeber auch die ausschließliche Zuständigkeit des Staates in Sachen Zivilgesetzgebung (Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung) überschreite.

Der Rekurssteller verweist in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 50/2005 und behauptet, dass auch die Qualifizierung eines Arbeitsverhältnisses als Vertrag für geringfügige und gelegentliche Beschäftigung gemäß der allgemeinen Regelung der Arbeitsverträge somit

unter die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates fällt und nicht vom Landesgesetzgeber verfügt werden kann.

Der rechtswidrige Eingriff führe auch zur Verletzung der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet des Arbeitsschutzes (Art. 117 Abs. 3 der Verfassung) wegen Widerspruch zum wesentlichen Grundsatz, laut dem die genannten Versicherungsformen angesichts der Besonderheit des Sachgebietes, das nicht Arbeitsleistungen im engeren Sinne betrifft, von der für die Regelung des Versicherungssektors zuständigen Behörde festzusetzen sind. Laut der Landesbestimmung sind nämlich die Versicherungskosten den Einrichtungen anzulasten, bei denen die Freiwilligen tätig sind.

Schließlich würde die überprüfte Bestimmung den im Rahmen der erweiterten öffentlichen Finanzen tätigen Einrichtungen im Widerspruch zu dem Prinzip laut dem oben erläuterten Staatsgesetz neue Ausgaben anlasten, wodurch die betreffende Bestimmung in die konkurrierende staatliche Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Koordinierung der öffentlichen staatlichen und örtlichen Finanzen eingreifen würde.

Nach Ansicht des Rekursstellers würde die Bestimmung zudem auch den Art. 2 und 3 der Verfassung widersprechen, weil sie eine Diskriminierung zugunsten der Freiwilligen des Landeszivildienstes der Provinz Bozen entgegen der Unentgeltlichkeit der freiwilligen Tätigkeit laut Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266 (*Rahmengesetz betreffend die Freiwilligentätigkeit*) einführen, das Nachstehendes vorsieht: (1) *Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter ehrenamtlicher Tätigkeit eine solche, die von der Organisation, der der ehrenamtliche Mitarbeiter angehört, in persönlicher Weise, freiwillig und ehrenamtlich ohne – auch indirekte – Gewinnabsichten und ausschließlich aus Solidarität geleistet wird.* (2) *Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger.* (3) *Dem ehrenamtlichen Mitarbeiter dürfen nur von der jeweiligen Organisation die effektiv für die ausgeübte Tätigkeit bestrittenen Kosten erstattet werden, und zwar innerhalb den von der Organisation im Vorab beschlossenen Grenzen.*

Diesbezüglich wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 75/1992 hingewiesen, laut dem im Gesetz Nr. 266/1991 neben den Bestimmungen betreffend die Aufgaben oder Aufgabenbereiche nationalen Belangs oder die Kriterien für Aktionen der staatlichen Verwaltungen oder der örtlichen Körperschaften die Richtlinien festgesetzt werden, an die sich die Regionen und die Autonomen Provinzen bei der Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Einrichtungen und den ehrenamtlich tätigen Organisationen halten müssen. Genannte Richtlinien gelten aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zweifelsohne als allgemeine Grundsätze der Rechtsordnung, weil sie mit den höchsten Grundsätzen der Verfassung (s. Erkenntnisse Nr. 6/1956, Nr. 231/1984 und Nr. 1107/1988) konvergieren und vor allem, weil sie wegen ihres derart allgemeinen Inhaltes verschiedene und zahlreiche Bereiche materieller Tätigkeiten umfassen (s. Erkenntnisse Nr. 6/1956, Nr. 68/1961, Nr. 87/1963, Nr. 28/1964, Nr. 23/1978, Nr. 91/1982, Nr. 1107/1988 und Nr. 465/1991).

Abschließend erklärt die Staatsadvokatur, dass es somit aus den oben erwähnten Gründen den Regionen und den Autonomen Provinzen nicht gestattet ist, vom grundlegenden Prinzip der Unentgeltlichkeit der freiwilligen Tätigkeit abzuweichen.

1.6.– Es wird sodann der Art. 15 Abs. 1 des genannten Landesgesetzes angefochten, weil die unter Buchst. b) vorgesehene Bedingung für die Leistung des *freiwilligen Sozialdienstes*, d. h. *der ständige Wohnsitz in Südtirol und die italienische Staatsbürgerschaft oder jene eines Mitgliedstaates der Europäischen Union*, für die ordnungsgemäß im Staatsgebiet wohnhaften Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger die Möglichkeit ausschließe, den Landeszivildienst zu leisten, wobei der Art. 3 der Verfassung in dem Teil verletzt werde, in dem Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verboten sind.

Die Staatsadvokatur betont diesbezüglich, dass Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 25. Juli 1998, Nr. 286 (*Einheitstext der Bestimmungen zur Regelung der Einwanderung und Bestimmungen über den Ausländerstatus*) Nachstehendes vorsieht: a) *Die im Staatsgebiet ordnungsgemäß wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer genießen die den italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zuerkannten Zivilrechte, vorbehaltlich, dass die für Italien geltenden internationalen Abkommen und dieser Einheitstext nichts anderes bestimmen* (Abs. 2); b) *Die im Staatsgebiet ordnungsgemäß wohnhaften*

Ausländerinnen und Ausländer beteiligen sich am örtlichen öffentlichen Leben (Abs. 4). Ferner besagt der Art. 43 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 286/1998 diesbezüglich Folgendes: Für die Zwecke laut diesem Kapitel stellt jedes Verhalten, das direkt oder indirekt eine Unterscheidung, einen Ausschluss, eine Einschränkung oder einen Vorzug aufgrund der nationalen Herkunft darstellt und die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung zu gleichen Bedingungen der Grundrechte im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen sowie in jedem anderen Bereich des öffentlichen Lebens beeinträchtigt, eine Diskriminierung dar.

Im Lichte dieses gesetzlichen Rahmens gilt nach Ansicht der Staatsadvokatur der Ausschluss der im Staatsgebiet ordnungsgemäß wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer als eine offensichtliche und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und Diskriminierung, weil die Beteiligung am Landeszivildienst für besagte Ausländerinnen und Ausländer eine konkrete Gelegenheit für deren Integrierung darstellt, die ihnen nicht verweigert werden darf.

Der Verfassungsgerichtshof hat übrigens in dem vor Kurzem erlassenen Erkenntnis Nr. 2/2013 erklärt, dass die Provinz Bozen eine Bestimmung erlassen habe, die eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung enthält, weil sie für den Anspruch auf bestimmte Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Studium (es handelte sich dabei um die *Fördermaßnahmen für den Besuch einer Schule außerhalb Südtirols* und um *finanzielle Leistungen im Bereich der Hochschulförderung*) nur für die Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger (im Gegensatz zu den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern Italiens und der Europäischen Union) die zusätzliche Voraussetzung eines mindestens fünfjährigen Wohnsitzes im Gebiet der Provinz vorsah.

2.– Die Autonome Provinz Bozen hat sich in das Verfahren eingelassen und die Unzulässigkeit oder Abweisung des Rekurses behauptet.

2.1.– Vorab erklärt die Provinz, dass die im Rekurs der Generalstaatsadvokatur enthaltenen Einwände betreffend die behauptete Verletzung des Art. 2 und des Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung unzulässig seien, weil in dem in der Sitzung des Ministerrates vom 18. Jänner 2013 erlassenen Regierungsbeschluss über die Anfechtung des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 19/2012 diese Bezugsparameter für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit nicht einmal allgemein angegeben wurden.

Der Verfassungsgerichtshof hat mehrmals behauptet, dass im Regierungsbeschluss über die Anfechtung des Landesgesetzes – wenn auch nur im Allgemeinen – die angefochtenen Bestimmungen und die Begründung der Anfechtung angegeben werden müssen, während im Rekurs der Generalstaatsadvokatur die Bezugsparameter für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit aber nicht weitere angeblich durch die angefochtenen Bestimmungen verletzte Verfassungsbestimmungen genau anzugeben sind.

2.2.– In der Hauptsache – so die Rekursgegnerin – ist der Einwand der Verfassungswidrigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des Landesgesetzes Nr. 19/2012 wegen angeblichen Widerspruchs zum Art. 52 Abs. 1 und zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) der Verfassung unbegründet.

Mit den Erkenntnissen Nr. 431/2005, 229/2004 und 228/2004 wurde geklärt, dass auch die Regionen und die Autonomen Provinzen Zuständigkeiten in Sachen staatlicher Zivildienst haben, weil nicht alle Aspekte der von Jugendlichen im Zivildienst durchgeführten Tätigkeit unter die staatliche Gesetzgebungsbefugnis fallen. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes besteht die Grenze zwischen der staatlichen Zuständigkeit und jener der Region oder des Landes im Unterschied zwischen der Regelung der Organisations- und Verfahrensaspekte des Zivildienstes – die auf den Staat entfallen – und *der Durchführung von Tätigkeiten auf den verschiedensten Sachgebieten, wie die Sozialfürsorge, der Umweltschutz, der Zivilschutz, für die die öffentlich-rechtlich relevanten Aspekte von der jeweils zuständigen Körperschaft geregelt werden müssen.*

Demzufolge hätten die Regionen und die Autonomen Provinzen Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Regelung des staatlichen Zivildienstes, da der Verfassungsgerichtshof erklärt habe, dass die zuletzt erwähnten Aspekte durch regionale Gesetze oder Bestimmungen der örtlichen Körperschaften geregelt

werden müssen, mit Ausnahme lediglich der Einzelheiten, die unmittelbar mit der Organisation des Dienstes und den Regeln für den Zugang zu demselben zusammenhängen.

Demzufolge seien die Regionen und die Autonomen Provinzen dazu verpflichtet, mit eigenen Gesetzen die mit dem staatlichen Zivildienst zusammenhängenden Aspekte zu regeln, für die sie zuständig sind. Da die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Gültigkeit der vom staatlichen Gesetzgeber mit Gesetz Nr. 64/2001, umgesetzt durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 77/2002), eingeführten Regelung bestätigt hat, unterstreicht die Rekursgegnerin, dass genannte Regelung weitreichende Verweise auf die Zuständigkeit der Regionen oder Provinzen enthält und diese sogar nur durch den regionalen oder Landesgesetzgeber umgesetzt werden kann, indem er die zahlreichen Aspekte regelt, für die aufgrund der staatlichen Bestimmungen gerade die Regionen und die Autonomen Provinzen zuständig sind. Es handle sich hierbei weder um eine konkurrierende noch um eine ausschließliche Zuständigkeit der Regionen oder der Provinzen, sondern um eine logische *Umsetzung des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 77/2002*.

Ferner bleibe den Regionen und den Autonomen Provinzen die Möglichkeit offen, einen eigenen – vom staatlichen Zivildienst getrennten und auch nicht als alternativ geltenden – Zivildienst auf regionaler oder Landesebene zu errichten und zu regeln. Nach Ansicht der Rekursgegnerin habe der Verfassungsgerichtshof auch in diesem Fall die Grenze zwischen den beiden Zivildiensten festgelegt: Der staatliche Zivildienst dient vorwiegend der Vaterlandsverteidigung, der Zivildienst kann hingegen auf regionaler oder Landesebene errichtet und gefördert werden, um *die Verwirklichung des Solidaritätsprinzips laut Art. 2 der Verfassung als umfassendes Ziel zu verfolgen*.

Die Autonome Provinz Bozen habe zuerst mit dem Landesgesetz vom 19. Oktober 2004, Nr. 7 (Bestimmungen zur Förderung des freiwilligen Zivildienstes in Südtirol) und sodann mit dem angefochtenen Landesgesetz Nr. 19/2012 die in genannten Erkenntnissen angegebenen Zuständigkeiten ausgeübt, indem sie einen Landeszivildienst errichtet und geregelt hat, dessen Zielsetzungen und Regelung von jenen des staatlichen Zivildienstes getrennt sind und sich von diesem im Wesentlichen darin unterscheiden, dass er nicht mit der Verteidigungspflicht verbunden werden kann. In der Tat befindet sich unter den Grundsätzen und Zielsetzungen des Landesgesetzes Nr. 19/2012 kein Hinweis auf die Vaterlandsverteidigung, sondern auf die Stärkung des Solidaritätsgrundsatzes in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der Autonomen Provinz Bozen.

Die Autonome Provinz Bozen habe die geltenden, laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 431/2005 verfassungsmäßigen Landesbestimmungen durch das angefochtene Landesgesetz einzig und allein in dem Teil betreffend den Landeszivildienst geändert und nicht auf die staatlichen Bestimmungen eingewirkt.

Dies gehe einwandfrei auch aus dem Art. 9 Abs. 2 hervor, der eine klare Unterscheidung zwischen dem staatlichen freiwilligen Zivildienst und dem freiwilligen Landeszivildienst vorsieht, indem ausdrücklich Nachstehendes festgelegt wird: „Weiters übt das Land im Rahmen des staatlichen Zivildienstes laut Gesetz vom 6. März 2001, Nr. 64, die ihm delegierten Zuständigkeiten aus.“

Der angefochtene Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) unterscheidet eindeutig zwischen dem freiwilligen Landeszivildienst und dem staatlichen Zivildienst.

Die Richtigkeit der entgegengesetzten Auslegung der Staatsadvokatur sei sowohl aufgrund des Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 19/2012, der wortwörtlich vorsieht, dass das Land Südtirol im Sinne von Artikel 2 der Verfassung zur Aufwertung der freiwilligen Dienste sowie zur Förderung der besonderen Formen des bürgerschaftlichen Einsatzes der Südtiroler Bevölkerung beiträgt und sich hierfür sowohl der Ressourcen der Zivilgesellschaft und des Ehrenamtes als auch jener der eigenen Dienste im Sozial-, Sanitäts-, Kultur-, Umwelt-, Bildungs- und Freizeitbereich bedient, als auch aufgrund des bereits erwähnten Art. 9 Abs. 2, laut dem ausschließlich der Staat für die Regelung des staatlichen Zivildienstes zuständig ist, auszuschließen.

Mit dem im Art. 3 Abs. 1 Buchst. a), im Art. 6 Abs. 9 und schließlich im Art. 9 Abs. 2 enthaltenen Hinweis auf den staatlichen Zivildienst (andeutungsweise, ohne sich dessen zu bedienen und ohne direkt den Einsatz des staatlichen Zivildienstes für die Durchführung von Aufgaben derselben Provinz zu verfügen) habe der Landesgesetzgeber lediglich die klare Unterscheidung zwischen den beiden Zivildiensten (staatlicher Zivildienst und in den Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz Bozen fallender Zivildienst) zur Kenntnis genommen und unterstrichen.

2.3.– Auch die Frage der Verfassungswidrigkeit des Art. 6 Abs. 9 des Landesgesetzes Nr. 19/2012 wegen angeblichen Widerspruchs zu Art. 52 Abs. 1 und zu Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) der Verfassung sei unbegründet.

Es wird nämlich behauptet, dass diese Bestimmung des Landesgesetzes voll und ganz mit den staatlichen Bestimmungen in Sachen staatlicher Zivildienst im Einklang steht, weil sie die Rolle der staatlichen Bestimmungen lediglich anerkennt und vorsieht, dass die Freiwilligen des staatlichen Zivildienstes Anrecht auf das Entgelt laut Gesetz vom 6. März 2001, Nr. 64 haben.

Die Rekursgegnerin weist auf den Inhalt des am 30. November 2009 von der Region Trentino-Südtirol, den Autonomen Provinzen Trient und Bozen und von der Regierung unterzeichneten sogenannten „Mailänder Abkommens“ hin, mit dem im Sinne des Art. 2 Abs. 106-126 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191 (*Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates - Finanzgesetz 2010*) ein neues System der Finanzbeziehungen mit dem Staat auch in Durchführung der die Autonomie fördernden Reform laut Gesetz vom 5. Mai 2009, Nr. 42 (*Übertragung der Befugnisse auf dem Sachgebiet des Steuerföderalismus an die Regierung in Anwendung des Art. 119 der Verfassung*) eingeführt wurde, aufgrund dessen der Autonomen Provinz Bozen keine Finanzierungen für die Verwaltung und Förderung des staatlichen Zivildienstes mehr zustehen, und unterstreicht, dass Art. 6 Abs. 9 aus Gründen der Klarheit und Transparenz ganz einfach präzisiert, welches Entgelt gemäß den staatlichen Bestimmungen den Freiwilligen des staatlichen Zivildienstes zusteht.

Im Einlassungsschriftsatz wird schließlich erklärt, dass derzeit gerade die Regionen und die Autonomen Provinzen und demzufolge auch die Autonome Provinz Bozen den freiwilligen staatlichen Zivildienst mitfinanzieren, indem sie dem entsprechenden Amt einen Teil der für seine Finanzierung notwendigen Gelder zur Verfügung stellen. Insbesondere in der Autonomen Provinz Bozen betrifft dies ungefähr die Hälfte der in ihrem Gebiet tätigen Freiwilligen des staatlichen Zivildienstes.

2.4.– Nach Ansicht der Provinz sei auch der Einwand der vermeintlichen Verfassungswidrigkeit des Art. 6 Abs. 6 des Landesgesetzes Nr. 19/2012 wegen angeblichen Widerspruchs zu Art. 52 Abs. 1 und zu Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) und Abs. 3 der Verfassung unbegründet.

Mit Art. 6 Abs. 6 würde einzig und allein darauf abgezielt, dass nicht die Autonome Provinz Bozen die Kosten der Versicherungen der Freiwilligen des Landeszivildienstes übernehmen muss.

Daher würde diese Bestimmung weder den Freiwilligen des staatlichen Zivildienstes eine weitere Versicherungsform zu der laut Art. 9 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 77/2002 zuerkennen, noch die öffentlichen Ausgaben verdoppeln und somit nicht die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen gemäß Art. 117 Abs. 3 der Verfassung verletzen.

2.5.– Auch der Einwand in Bezug auf Art. 6 Abs. 5 desselben Landesgesetzes Nr. 19/2012 wegen angeblichen Widerspruchs zu den Art. 2, 3 und 117 Abs. 2 Buchst. d) und l) der Verfassung sei unbegründet.

Die Rekursgegnerin behauptet, dass dieser Einwand wegen Nichtvorhandensein einiger vermeintlich verletzter Parameter im Beschluss des Ministerrates sowie wegen mangelnder Klarheit desselben unzulässig und daher voll und ganz unbegründet sei, weil das angefochtene Landesgesetz betreffend die Regelung des Landeszivildienstes in keinerlei Weise mit dem Gesetz Nr. 266/1991 betreffend die Regelung der freiwilligen Tätigkeit und spezifisch der Freiwilligenorganisationen zusammenhängt.

Die Gleichstellung der Zivildienst leistenden Personen, mit den hingegen Freiwilligendienst leistenden Personen bedeute nicht nur, nicht zwischen zwei tief verschiedenen Rechtsinstituten zu unterscheiden, sondern vor allem den Regionen und den Autonomen Provinzen nicht die Möglichkeit zuzuerkennen, einen eigenen Zivildienst einzurichten und zu regeln, wobei diese Möglichkeit von dem Verfassungsgerichtshof ausdrücklich mit den mehrmals erwähnten Erkenntnissen Nr. 229/2004 und Nr. 228/2004 und – spezifisch in Bezug auf die Autonome Provinz Bozen – mit dem Erkenntnis Nr. 431/2005 vorgesehen wird.

Diesbezüglich weist die Autonome Provinz Bozen darauf hin, dass mit Landesgesetz vom 1. Juli 1993, Nr. 11 die „Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Förderung des Gemeinwesens“ genehmigt wurde. Außerdem hat der Landesgesetzgeber bei der Wahl der Terminologie besonders aufgepasst, um die Verschiedenartigkeit der (neuen) freiwilligen Dienste (die eben im Landesgesetz geregelt werden, das Gegenstand dieses Verfahrens ist) zu betonen: In der Tat ist im gesamten Text des Landesgesetzes Nr. 19/2012 ständig von *freiwilligem Dienst* und von *Freiwilligen* (und nicht von *ehrenamtlicher Tätigkeit* und von Personen, die *ehrenamtliche Tätigkeit* ausführen) die Rede. Die Rekursgegnerin unterstreicht sodann, dass auch der freiwillige Dienst ohne Gewinnabsicht gemäß Art. 2 Abs. 1 desselben Landesgesetzes Nr. 19/2012 geleistet wird.

Die Provinz erklärt überdies, dass auch der staatliche Zivildienst nicht unentgeltlich geleistet wird, da im Sinne des Art. 9 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 77/2002 denjenigen, die an einem Zivildienstprojekt teilnehmen, ein Entgelt zusteht, und dass im Art. 2 des Rahmengesetzes betreffend die Freiwilligentätigkeit die Rückerstattung der Spesen an die Freiwilligen vorgesehen ist.

Nach Ansicht der Provinz würde das angefochtene Landesgesetz den Freiwilligen nicht eine Entschädigung oder ein Entgelt, sondern lediglich eine monatliche Rückerstattung der Spesen zuerkennen, die als solche mit der in den Landesbestimmungen für die Freiwilligentätigkeit vorgesehenen Voraussetzung, keine Gewinnzwecke zu verfolgen, vereinbar ist.

2.6.– Auch der Einwand der Verfassungswidrigkeit des Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) des Landesgesetzes Nr. 19/2012 wegen angeblichen Widerspruchs zum Art. 3 der Verfassung sei nach Ansicht der Provinz unbegründet.

Gerade angesichts der Tatsache, dass das angefochtene Landesgesetz nicht die ehrenamtliche Tätigkeit, sondern den Zivildienst betrifft, sei auch der letzte Einwand des Präsidenten des Ministerrates bezüglich des Art. 15 Abs. 1 Buchst. b), laut dem jene Personen freiwilligen Sozialdienst leisten können, die nicht jünger als 29 Jahre sind, ihren ständigen Wohnsitz in Südtirol haben und die italienische Staatsbürgerschaft oder die eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wobei somit de facto die Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger mit Aufenthaltsgenehmigung vom freiwilligen Sozialdienst ausgeschlossen werden, unbegründet. Diesbezüglich unterstreicht die Rekursgegnerin, dass selbst laut dem Präsident des Ministerrates der Zivildienst den italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern vorbehalten ist.

Zur Rechtsfrage

1.– Der Präsident des Ministerrates hat Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a), des Art. 6 Abs. 5, 6 und 9 und des Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. November 2012, Nr. 19 (Bestimmungen zur Förderung der freiwilligen Dienste in Südtirol und Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Personal) wegen Verletzung der Art. 2, 3, 23, 52 Abs. 1, 117 Abs. 2 Buchst. d) und l) und Abs. 3 der Verfassung aufgeworfen.

2.– Insbesondere verletze nach Ansicht des Rekursstellers der Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des genannten Landesgesetzes in dem Teil, laut dem die Umsetzung der in Art. 1 vorgesehenen Ziele auch durch den staatlichen Zivildienst gemäß Gesetz vom 6. März 2001, Nr. 64 (*Errichtung des staatlichen Zivildienstes*) erfolgen könne, den Art. 52 Abs. 1 und den Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) der Verfassung, weil es den Regionen und Provinzen – wie auch im Erkenntnis Nr. 228/2004 des Verfassungsgerichtshofes betont – nicht

erlaubt ist, direkt über den staatlichen freiwilligen Zivildienst für die Durchführung von in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden und demzufolge nicht mit der Vaterlandsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben zu verfügen.

2.1.– Aus denselben Gründen werden auch Art. 6 Abs. 9 des genannten Landesgesetzes für den Teil, laut dem die Freiwilligen bei Leistung des Zivildienstes im Sinne des Gesetzes Nr. 64/2001 Anrecht auf das Entgelt laut Art. 9 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. April 2002, Nr. 77 (*Regelung des nationalen Zivildienstes im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 2001, Nr. 64*) haben, und Art. 6 Abs. 6 desselben Landesgesetzes angefochten, laut dem alle Freiwilligen, die einen Dienst laut Art. 3 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) des Landesgesetzes leisten, haftpflicht- und unfallversichert werden, wobei auf diese Weise auch die Freiwilligen des staatlichen Zivildienstes einbezogen werden.

Der Art. 6 Abs. 6 wird auch wegen Verletzung der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf den Sachgebieten „Arbeitsschutz“ und „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ angefochten. In diesem Zusammenhang betont der Rekurssteller, dass der staatliche Gesetzgeber bereits mit Art. 9 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 77/2002 für die Versicherung der Freiwilligen des staatlichen Zivildienstes gesorgt hat und es demzufolge der Provinz nicht erlaubt sei, in diesem Bereich ein unterschiedliches und konkurrierendes Haftpflicht- und Unfallversicherungssystem einzuführen.

2.2.– Die vierte aufgeworfene Frage betrifft den Art. 6 Abs. 5 des Landesgesetzes Nr. 19/2012 in dem Teil, laut dem die Freiwilligen – sofern die Voraussetzungen gegeben sind – in der von Art. 70 ff. des gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. September 2003, Nr. 276 (*Umsetzung der Ermächtigungen gemäß Gesetz vom 14. Februar 2003, Nr. 30 in den Bereichen Beschäftigung und Arbeitsmarkt*) vorgesehenen Form entschädigt werden, so dass im Wesentlichen der von den Freiwilligen geleistete Dienst als gelegentliche Beschäftigung angesehen wird. Genannte Bestimmung verletze den Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung, laut dem ausschließlich der Staat für das Sachgebiet der Zivilgesetzgebung zuständig ist.

Die angefochtene Bestimmung verletze auch die Art. 2 und 3 der Verfassung, weil sie für die Freiwilligen des Landeszivildienstes im Vergleich zu denjenigen, die ehrenamtliche Tätigkeiten durchführen, eine günstigere Behandlung vorsieht und somit dem grundlegenden Prinzip der Unentgeltlichkeit der freiwilligen Tätigkeit widerspreche, das im Grundsatz der sozialen Solidarität verankert ist.

Schließlich verletze genannter Abs. 5 in dem Teil, laut dem die in diesem vorgesehene Regelung auf die Freiwilligen des staatlichen Zivildienstes anzuwenden sei, den Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) der Verfassung, weil sie auch den staatlichen Zivildienst, für den ausschließlich der Staat zuständig ist, unter dem vertrags- und besoldungsrechtlichen Gesichtspunkt regeln würde.

2.3.– Der Rekurssteller hat auch Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) des Landesgesetzes angefochten, laut dem die im Staatsgebiet ordnungsgemäß wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer vom „Zivildienst“ (recte: Sozialdienst) ausgeschlossen werden, weil dies dem Art. 3 der Verfassung widerspreche, der Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verbiete. Die Advokatur unterstreicht, dass im Einheitstext betreffend die Einwanderung kein Verbot auf dem Sachgebiet des freiwilligen Dienstes vorgesehen ist und hingegen festgelegt wird, dass die im Staatsgebiet ordnungsgemäß wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer die den italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zuerkannten Zivilrechte genießen. Der Ausschluss der ordnungsgemäß wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer von der Möglichkeit, den „Zivildienst“ (recte: Sozialdienst) zu leisten, stelle demzufolge eine diskriminierende unangemessene und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

3.– Vorab ist der Einwand der Autonomen Provinz Bozen hinsichtlich der Unzulässigkeit der in Bezug auf Art. 2 und 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung aufgeworfenen Fragen der Verfassungswidrigkeit zu überprüfen, da in dem in der Sitzung des Ministerrates vom 18. Jänner 2013 erlassenen Regierungsbeschluss über die Anfechtung des Landesgesetzes Nr. 19/2012 genannte verfassungsrechtlichen Bezugsparameter nicht einmal im Allgemeinen angegeben sind.

Der Einwand ist begründet.

Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof stets erklärt, dass – bei sonstiger Unzulässigkeit – in den Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit in der Hauptsache der vom zuständigen Organ zur Anfechtung erlassene Beschluss angesichts des politischen Charakters voll und ganz mit dem Inhalt des Rekurses übereinstimmen muss. Dieser Grundsatz betrifft nicht nur die Feststellung der angefochtenen Bestimmung, sondern auch die genaue Angabe der Rekursparameter. Da in diesem Fall kein politischer Wille vorliegt, die erwähnten Bestimmungen auch in Bezug auf Art. 2 und 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung anzufechten, sind die entsprechenden Einwände unzulässig (ex plurimis: Erkenntnisse Nr. 236/2013, Nr. 198/2012 und Nr. 149/2012).

3.1.– Der Einwand betreffend den Art. 6 Abs. 5 des Landesgesetzes Nr. 19/2012 in Bezug auf die Art. 2 und 3 der Verfassung ist unzulässig.

Wie bereits erwähnt, widerspreche nach Ansicht des Rekursstellers diese Bestimmung, laut der die Freiwilligen des Landeszivildienstes günstiger behandelt werden als diejenigen, die ehrenamtliche Tätigkeit leisten, dem grundlegenden Prinzip der Unentgeltlichkeit der freiwilligen Tätigkeit, das im Grundsatz der sozialen Solidarität verankert ist.

Es wurde bereits unterstrichen, dass wegen Fehlens jeglicher Angabe der Art. 2 und 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung im Beschluss des Ministerrates diese Bestimmungen nicht herangezogen werden können.

Ferner wird betont, dass sich die Staatsadvokatur bei der Begründung des Einwandes in Bezug auf Art. 3 der Verfassung darauf beschränkt, auf die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis Nr. 75/1992 behaupteten Grundsätze zu verweisen, ohne zu erklären, weshalb diese Grundsätze auch in Bezug auf Art. 6 Abs. 5 des angefochtenen Landesgesetzes anzuwenden seien.

Insbesondere unterscheidet der Rekurssteller nicht zwischen den verschiedenen Freiwilligendiensten, die – auch abgesehen vom staatlichen Zivildienst – durch Art. 3 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) geregelt sind, und zwar dem freiwilligen Landeszivildienst, dem freiwilligen Sozialdienst und dem freiwilligen Ferieneinsatz. Die Begründung des Rekurses ist also voll und ganz unzureichend, weil sie keinen Bezug auf die verschiedenen mit Gesetz geregelten Fälle enthält, die hingegen alle vom Rekurssteller in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit gemäß Gesetz Nr. 266/1991 implizit herangezogen wurden.

4.– Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 19/2012 der Autonomen Provinz Bozen ist begründet.

Laut Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des Landesgesetzes erfolgt die Umsetzung der im Art. 1 vorgesehenen Ziele durch den Landeszivildienst sowie durch den staatlichen Zivildienst gemäß Gesetz Nr. 64/2001.

Art. 1 Abs. 1 lautet nämlich wie folgt: „Das Land Südtirol trägt im Sinne von Artikel 2 der Verfassung zur Aufwertung der freiwilligen Dienste sowie zur Förderung der besonderen Formen des bürgerschaftlichen Einsatzes der Südtiroler Bevölkerung bei und bedient sich hierfür sowohl der Ressourcen der Zivilgesellschaft und des Ehrenamtes als auch jener der eigenen Dienste im Sozial-, Sanitäts-, Kultur-, Umwelt-, Bildungs- und Freizeitbereich.“

Im Abs. 2 wird sodann erklärt, dass mit den freiwilligen Diensten folgende Ziele verfolgt werden: „a) allen Bürgerinnen und Bürgern des Landes die aktive Teilnahme an der Gesellschaft ermöglichen, indem der Zugang zu den freiwilligen Diensten ohne Alters-, Geschlechts-, Kultur- und Religionsunterschiede gewährleistet wird; b) den Jugendlichen die Gelegenheit bieten, im Rahmen sowohl des freiwilligen Zivildienstes als auch der freiwilligen Ferieneinsätze das soziale Bewusstsein zu stärken und Erfahrungen und Kenntnisse zu sammeln, die eine Orientierung für den persönlichen und beruflichen Lebensweg sind und ihr Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl in unserer Gesellschaft festigen; c) den Erwachsenen aller Altersgruppen ermöglichen, die von ihnen erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen und im Gegenzug dafür Guthaben und Vergünstigungen zu

erhalten; d) über die freiwilligen Dienste Projekte und Vorhaben fördern, mit denen die Ansprüche und Bedürfnisse unserer Gesellschaft, insbesondere der schwächeren und bedürftigen Mitglieder, befriedigt werden; e) innovative Bereiche und Tätigkeiten wie Friedensarbeit, Solidaritätseinsätze sowie alternative Formen gewaltfreier Einsätze in Krisensituationen fördern; f) die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft sowohl auf Landes- als auch auf globaler Ebene verstärkt fördern.“.

Der Präsident des Ministerrates behauptet in erster Linie, dass die Regelung des staatlichen Zivildienstes (auf die im angefochtenen Landesgesetz verwiesen wird) zum Sachgebiet „Verteidigung“ im Sinne des Art. 52 der Verfassung gehöre und dass sie demzufolge laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) der Verfassung der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates vorbehalten sei, wie in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof mehrmals erklärt (Erkenntnisse Nr. 531/2005, Nr. 229/2004 und Nr. 228/2004). Überdies behauptet er, dass Art. 52 der Verfassung, laut dem die Verteidigung des Vaterlandes heilige Pflicht des Staatsbürgers ist, eine größere Tragweite als die Pflicht des Wehrdienstes hat. Er macht darauf aufmerksam, dass der Verfassungsgerichtshof bereits die konzeptionelle und institutionelle Autonomie des Wehrdienstes gegenüber der Pflicht laut Art. 52 Abs. 1 der Verfassung behauptet hat, die auch durch angemessenes unbewaffnetes soziales Engagement erfüllt werden kann.

Dieser Behauptung ist zuzustimmen, weil die verfassungsrechtliche Legitimierung der staatlichen Zuständigkeit im Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) der Verfassung verankert ist, laut dem nicht nur das Sachgebiet der „Streitkräfte“, sondern auch jenes der „Verteidigung“ und – wie im Beschluss des Ministerrates betreffend die Anfechtung des genannten Landesgesetzes erklärt – jenes der „Sicherheit des Staates“ in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates fallen. Diese Verfassungsbestimmungen müssen im Lichte der Gesetzes- und Rechtsprechungsentwicklung ausgelegt werden, laut der bereits behauptet werden konnte, dass sie sich nicht nur auf Tätigkeiten zur Bekämpfung oder Prävention externer Angriffen beziehen, sondern auch unbewaffnetes soziales Engagement einschließen können (Erkenntnis Nr. 164/1985).

In letzterem Erkenntnis, in dem die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vom 15. Dezember 1972, Nr. 772 (*Bestimmungen betreffend die Anerkennung der Wehrdienstverweigerung*) behandelt wurde, hat der Verfassungsgerichtshof betont, dass ein starker und wesentlicher Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz des Art. 52 der Verfassung besteht, *aufgrund dessen die jeweiligen Anwendungsbereiche zu unterscheiden sind. Insbesondere – während die Verteidigungspflicht unumgänglich ist (d. h. dass sie durch kein Gesetz aufgehoben werden könnte) – ist der Wehrdienst „gemäß den mit Gesetz festgelegten Modalitäten und Grenzen“ obligatorisch, vorausgesetzt allerdings, dass nicht andere Verfassungsbestimmungen verletzt werden.*

Die im genannten Erkenntnis enthaltenen Schlussfolgerungen werden keineswegs durch die Gesetze über das vorzeitige Aussetzen des obligatorischen Wehrdienstes geändert: Gesetz vom 14. November 2000, Nr. 331 *Bestimmungen für die Einführung des Berufswehrdienstes* und Gesetz vom 23. August 2004, Nr. 226 *Vorzeitiges Aussetzen des obligatorischen Wehrdienstes und Regelung der VFP-Zeitsoldaten sowie Ermächtigung der Regierung zur Koordinierung mit den bereichsspezifischen Bestimmungen*. Man könnte hingegen behaupten, dass genanntes Erkenntnis obengenannte Gesetze inspiriert hat, da der Gesetzgeber – unbeschadet der im ersten Absatz vorgesehenen Pflichten und der Gesetzesbestimmungen zu deren näheren Festlegung – mit genannten Gesetzen die spezifische Pflicht des Wehrdienstes ausgesetzt hat, weil seiner Meinung nach, laut Art. 52 Abs. 2 – wie im erwähnten Erkenntnis betont – Modalitäten und Grenzen mit ordentlichem Staatsgesetz festzulegen sind.

Obige Bemerkungen ändern infolgedessen nicht die Schlussfolgerungen der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Bezug auf die Handlungsbereiche der Regionen und Autonomen Provinzen auf diesem Sachgebiet. Ihnen stehen nämlich genau bestimmte Tätigkeitsfelder sowohl im Rahmen des staatlichen Zivildienstes als auch auf anderen angrenzenden Sektoren zur Verfügung.

Bezüglich des ersten Aspekts muss gesagt werden, dass die dem Staat vorbehaltene Regelung des staatlichen Zivildienstes nicht bedeutet, dass sämtliche Aspekte der von den Zivildienst leistenden Bürgerinnen und Bürgern durchgeführten Tätigkeit in die staatliche Zuständigkeit fallen. Der Gesetzgeber hat bei der Regelung des staatlichen Zivildienstes die Verwaltungsbefugnisse sowohl auf zentraler Ebe-

ne, und zwar beim Staatlichen Zivildienstamt, als auch auf regionaler Ebene zugewiesen (Art. 2, 4, 5 und 6 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 77/2002). Deshalb sind die Regionen direkt an der Verwaltung des staatlichen Zivildienstes beteiligt (Erkenntnis Nr. 58/2007), wobei sie aber weder auf die Organisations- und Verfahrensaspekte einwirken (Erkenntnis Nr. 228/2004) noch das zwischen den beiden Gesetzgebungen bestehende logisch-juristische Verhältnis umkehren können, indem sie dem staatlichen Gesetzgeber Vorschriften auferlegen.

Was den zweiten Aspekt anbelangt, hindert die Tatsache, dass der staatliche Zivildienst laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) der Verfassung in die ausschließliche staatliche Gesetzgebungsbefugnis fällt, die Regionen und die Autonomen Provinzen nicht daran, bei der selbständigen Ausübung ihrer Gesetzgebungszuständigkeit einen eigenen, vom staatlichen Zivildienst getrennten Zivildienst auf regionaler oder Landesebene zu errichten und zu regeln, der sich überdies vom staatlichen Zivildienst im Wesentlichen darin unterscheidet, dass er nicht mit der Verteidigungspflicht verbunden werden kann (Erkenntnisse Nr. 58/2007 und Nr. 531/2005).

In Anwendung der bisher herangezogenen Grundsätze ist es offensichtlich, dass die angefochtene Bestimmung weder die Beteiligung der Autonomen Provinz an der Durchführung des staatlichen Zivildienstes noch ihre Zuständigkeit betrifft, einen eigenen Landeszivildienst zu errichten. Der Landesgesetzgeber erlässt überdies Bestimmungen, die sich auf den staatlichen Zivildienst auswirken, durch den die Umsetzung der in den Landesbestimmungen vorgesehenen Ziele erfolgen kann, so dass der staatliche Zivildienst dem Landeszivildienst gleichgestellt oder – besser – mit diesem verwechselt wird.

Daraus ergibt sich, dass Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des genannten Landesgesetzes in dem Teil, laut dem die Umsetzung der in Art. 1 vorgesehenen Ziele auch durch den staatlichen Zivildienst gemäß Gesetz Nr. 64/2001 erfolgen kann, den staatlichen Zivildienst regelt und diesen somit den gesetzgeberischen Entscheidungen der Provinz unterwirft, wobei die Art. 52 und 117 Abs. 2 Buchst. d) der Verfassung verletzt werden.

5.– Die Annahme der ersten Frage hat als direkte Folge, dass die damit eng zusammenhängenden Fragen in Bezug auf Art. 6 Abs. 5 und 6 (ausschließlich für den Teil, der sich auf den staatlichen Zivildienst bezieht) und 9 begründet sind.

5.1.– Der Art. 6 Abs. 9 besagt: „Sofern der Dienst laut Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) gemäß dem Gesetz vom 6. März 2001, Nr. 64 ausgeübt wird, haben die Freiwilligen Anrecht auf das Entgelt laut Artikel 9 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. April 2002, Nr. 77, zuzüglich der allfälligen Zulagen. Die Spesenrückvergütung laut Absatz 2 steht ihnen nicht zu.“

Diese Bestimmung betrifft infolgedessen ausschließlich den im Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) vorgesehenen Zivildienst, der von den Freiwilligen des staatlichen Zivildienstes laut Gesetz Nr. 64/2001 geleistet wird.

Es ist offensichtlich, dass die beiden Bestimmungen zusammenhängen und demzufolge die Rechtswidrigkeit der einen zur Rechtswidrigkeit der anderen führt.

Daraus ergibt sich, dass aus denselben oben angeführten Gründen die angefochtene Bestimmung dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. d) der Verfassung widerspricht.

5.2.– Der Art. 6 Abs. 6 sieht vor, dass die Freiwilligen laut Art. 3 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) außerdem haftpflicht- und unfallversichert werden.

Der Rekurssteller beanstandet erneut, dass der Landesgesetzgeber auch einen Aspekt des staatlichen Zivildienstes geregelt habe.

Aus denselben oben angeführten Gründen muss Art. 6 Abs. 6 in dem Teil, in dem er sich auch auf die Fälle bezieht, in denen der Dienst gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) von den Freiwilligen des staatlichen Zivildienstes gemäß Gesetz Nr. 64/2001 geleistet wird, als verfassungswidrig erklärt werden.

Die anderen, vom Rekurssteller aufgeworfenen Einwände sind nicht mehr relevant.

5.3.– Aufgrund derselben Bemerkungen ist die Frage in Bezug auf den Art. 6 Abs. 5 für den Teil, in dem er sich auch auf die Fälle bezieht, in denen der Dienst gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) von den Freiwilligen des staatlichen Zivildienstes laut Gesetz Nr. 64/2001 geleistet wird, begründet.

6.– Die letzte Frage betrifft den Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) des Landesgesetzes Nr. 19/2012, der wegen Widerspruch zum Art. 3 der Verfassung in dem Teil rechtswidrig sei, laut dem die im Staatsgebiet ordnungsgemäß wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer vom Landeszivildienst ausgeschlossen sind, während der Einheitstext über die Einwanderung (gesetzesvertretendes Dekret vom 25. Juli 1998, Nr. 286 *Einheitstext der Bestimmungen betreffend die Regelung der Einwanderung und Bestimmungen über den Ausländerstatus*) ihnen die Gleichbehandlung gewährleistet.

Die Frage ist begründet.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Verteidigungsargument der Provinz, nach dem der Ausschluss genannter Ausländerinnen und Ausländer gerechtfertigt sei, weil – wie dasselbe Präsidium des Ministerates eingestanden hat – auch der staatliche Zivildienst nur den EU-Bürgerinnen und -Bürgern vorbehalten ist, belanglos ist.

Genannte Bestimmung regelt nämlich nicht den freiwilligen Landeszivildienst, sondern bezieht sich ausschließlich auf den wie folgt dargestellten freiwilligen Landeszivildienst gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b): „den freiwilligen Sozialdienst, der von Erwachsenen ab 29 Jahren bei Organisationen und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts für eine Dauer von höchstens 32 Monaten geleistet wird, wobei sie als Gegenleistung die in Artikel 6 Absätze 1, 2, 5 und 6 vorgesehenen Guthaben und Vergünstigungen erhalten.“.

Aufgrund dieser Erklärung ist es unangemessen vorzusehen, dass für den freiwilligen Sozialdienst die italienische Staatsbürgerschaft oder jene eines Mitgliedstaates der Europäischen Union notwendig ist, weil es sich um persönliche Leistungen handelt, die spontan zugunsten anderer Personen oder der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Diese Leistungen stellen die direkte Umsetzung des Grundsatzes der sozialen Solidarität dar, aufgrund dessen der Mensch aufgerufen wird, nicht nur infolge einer utilitaristischen Berechnung oder durch eine behördliche Auferlegung zu handeln, und die Beteiligung an solchen Solidaritätsformen muss unter die Werte fallen, die die Grundpfeiler der Rechtsordnung bilden und deshalb zusammen mit den unverletzlichen Menschenrechten als Grundlage des von der verfassungsgebenden Versammlung gesetzlich geregelten gesellschaftlichen Zusammenlebens verankert sind.

Deshalb muss auch den im Staatsgebiet ordnungsgemäß wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeit eingeräumt werden, den freiwilligen Sozialdienst als Ausdruck des genannten Solidaritätsprinzips zu leisten. Ferner dienen die oben genannten Begründungen in diesem Fall auch dazu, die Integration in die Gemeinschaft und die volle Entfaltung der Person zu fördern, die in der Gesetzgebung betreffend die im Staatsgebiet ordnungsgemäß wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer gewährleistet sein müssen.

Der Gesetzgeber kann nämlich Bestimmungen betreffend die Einreise und den Aufenthalt von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern in Italien erlassen, sofern sie nicht offensichtlich unangemessen sind, aber – sofern nicht das Recht auf Aufenthalt in Frage steht – können Ausländerinnen und Ausländer weder durch nur für sie geltende Sondereinschränkungen der Grundrechte der Person (Erkenntnis Nr. 306/2008) noch bei der Ausübung von in der Verfassung vorgesehenen Solidaritätspflichten diskriminiert werden.

Aus diesen Gründen

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

- 1) die Verfassungswidrigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. November 2012, Nr. 19 (Bestimmungen zur Förderung der freiwilligen Dienste in Südtirol und Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Personal), beschränkt auf die Worte: „sowie den staatlichen freiwilligen Zivildienst gemäß Gesetz vom 6. März 2001, Nr. 64“;
- 2) die Verfassungswidrigkeit des Art. 6 Abs. 9 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 19/2012;
- 3) die Verfassungswidrigkeit des Art. 6 Abs. 5 und 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 19/2012, beschränkt auf den Teil, in dem sich genannte Absätze auch auf den Fall beziehen, in dem der im Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) vorgesehene Dienst von den Freiwilligen des staatlichen Zivildienstes gemäß Gesetz vom 6. März 2001, Nr. 64 geleistet wird;
- 4) die Verfassungswidrigkeit des Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 19/2012 in dem Teil, in dem die im Staatsgebiet ordnungsgemäß wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, freiwilligen Sozialdienst zu leisten;
- 5) die Unzulässigkeit der vom Präsidenten des Ministerrates mit dem eingangs erwähnten Rekurs in Bezug auf Art. 2, 3 und 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des ganzen Art. 6 Abs. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 19/2012.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 10. Dezember 2013.

Gez.:

Gaetano SILVESTRI, Präsident

Paolo Maria NAPOLITANO, Verfasser

Gabriella MELATTI, Kanzleileiterin

Am 17. Dezember 2013 in der Kanzlei hinterlegt.

Die Kanzleileiterin

Gez.: Gabriella MELATTI